



Krabbelstube

Tarifordnung für die Krabbelstube der Pfarre Wartberg an der Krens gültig für das Arbeitsjahr 2023/24 (1.9.2023 – 31.8.2024)

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Kinder **bis zum vollendeten 30. Lebensmonat** einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in OÖ verfügen bis zum 3. Lebensjahr:

Tarif A:	5 Tg/Wo.	bis 30 Std.	beträgt	3,6%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
	3 Tg/Wo.	bis 18 Std.	mindestens	€ 53,-	und höchstens € 194,-
	2 Tg/Wo.	bis 12 Std.			
Tarif B:	5 Tg/Wo.	über 30 Std.	beträgt	4,8%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
	3 Tg/Wo.	über 18 Std.	mindestens	€ 53,-	und höchstens € 257,-
	2 Tg/Wo.	über 12 Std.			
Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt				70%	des errechneten Tarifs
Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt				50%	des errechneten Tarifs

Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten! Der Elternbeitrag ist bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats **11** mal jährlich von **September** bis **Juli** zu entrichten und ist in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten. Wird im August eine Betreuung in Anspruch genommen wird der halbe Elternbeitrag für diesen Monat verrechnet.

Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt:

Der Nachmittagstarif ist ab 13.00 Uhr zu leisten	und beträgt	3,0%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
	mindestens	€ 46,-	und höchstens € 119,-
Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt		70%	des errechneten Tarifs
Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt		50%	des errechneten Tarifs

Der Mindest- und der Höchstarif werden bei einem 2 oder 3-Tages-Tarif aliquotiert. Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13:00 Uhr ist **11** mal jährlich von **September** bis **Juli** zu entrichten. Wird im August eine Betreuung in Anspruch genommen wird der halbe Elternbeitrag für diesen Monat verrechnet.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.



Krabbelstube

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:

1. Veranstaltungen: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

2. Materialbeitrag: Dieser beträgt € 7,- jährlich monatlich je Semester
Der Beitrag wird 11 x jährlich mit dem EB eingehoben

3. Jausenbeitrag: Dieser beträgt 50 Cent jährlich monatlich je Semester
Der Beitrag wird 10 x jährlich mit dem EB eingehoben

Die gesunde Jause wird einmal im Monat von Oktober bis Juli angeboten. Der Materialbeitrag und der Jausenbeitrag werden bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit, ..) nicht aliquotiert oder rückerstattet.

4. Mittagessen:

Die Anmeldung zum Mittagessen ist für 1 / 2 / 3 / 4 / 5 Tage je Woche möglich, die Wochentage sind zu fixieren.

Kosten je Portion: € 1,90

Nur bei rechtzeitiger Abmeldung (Montag 8 Uhr für die jeweilige Woche) werden die betreffenden Portionen nicht verrechnet.

Der Preis ist bis Ende 2023 gültig und wird voraussichtlich 2024 von der Gemeinde angepasst.

Gastbeiträge für Krabbelstubenkinder aus anderen Gemeinden werden gemäß § 7 Elternbeitragsverordnung 2011 indexangepasst verrechnet. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen bei der Wohnortgemeinde mittels Formular um die Zahlung eines Gastbeitrages ansuchen.

Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2018 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Höhe dieses Betrages wird mit € 100,- monatlich festgelegt.

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag **im Nachhinein Mitte des Folgemonats** von Ihrem Konto eingezogen.

Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. 10% MWSt.

Rückerstattung von Beiträgen:

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Einrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für dieses Monat um 50% ermäßigt, eine Arztbestätigung ist erforderlich. Bei Fernbleiben aus anderen Gründen, z.B. Urlaub, Ferienzeiten, Auslandsaufenthalte, werden die Beiträge nicht ermäßigt.

Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes (ab dem 5. Tag) nicht möglich wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des **"Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages"** und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!



Krabbelstube

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage.

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl.

Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200,- abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim beitragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbelstube, Kindergarten, Hort) für das (die) zuletzt beitragspflichtig gewordene(n) Kind(er) - relevant ist das Entstehungsdatum der Beitragspflicht je Kind.

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere Kind ist zumindest der Mindestbeitrag zu entrichten.

Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls ein Mindestbeitrag von € 53,- zu entrichten, davon ausgenommen ist der Nachmittagstarif ab dem 30. Lebensmonat.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel.

Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete).

Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet.

Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus beruflichen Gründen (Änderung der Arbeitszeit) möglich. Die Änderung hat bis 15. des Monats zu erfolgen und wird ab dem Folgemonat berücksichtigt.

Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert; Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Ab einer Berechnungsgrundlage von etwa € 5.400,- ist der Höchstbeitrag zu zahlen.